Lorenz
Deutsche Wasserzähler

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Stand: 22.10.2026

1. Allgemeines
1.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind in allen Teilen unverbindlich.
1.2 Durch Auftragserteilung erkennt der Käufer unsere Verkaufsbedingungen an.
1.3 Anderslautende Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch ohne Widerspruch nicht und werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt. Von unseren AGB abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden erst durch schriftliches Anerkenntnis für uns verbindlich. Gleiches gilt für alle Vereinbarungen, die unsere Vertreter für uns treffen.
1.4 Bei Irrtümern, Druck, Rechen- und /oder Rechtschreibfehlern gilt das erkennbar Gewollte.
1.5 Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung geltenden Fassung.

2. Vorbehalt
2.1. Ausführung: Alle technischen Angaben über Leistungswert, Masse und Gewicht aufgrund von Mustern, Katalogen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind betriebs- und branchenübliche Annährungswerte, sofern sie nicht nach Maßgabe von gesetzlichen Bestimmungen oder verbindlichen Normen festgelegt sind. Abweichungen und Änderungen in der Ausführung unserer Geräte gegenüber den Angaben in Werbe- und technischen Drucksachen sind vorbehalten. Sie lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.
2.2 Sämtliche Angebots- und Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Pläne, Skizzen Modelle, Matrizen, Schablonen, Lehren, Muster oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen dem Urheberschutz. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Urheberschutz erstreckt sich auch auf jede von uns gelieferte EDV oder Mikroprozessor-Software, unabhängig davon, ob sie Bestandteil einer Systemlieferung ist oder nicht.
2.3 Sonderanfertigung: Gegenstände, die für den Käufer angefertigt und gegen Anteilskosten berechnet werden, bleiben, sofern nicht anders vereinbart, unser Eigentum.

3. Preise
3.1 Preisstellung: Unsere Preise gelten – sofern nicht anders vereinbart – ab Werk, einschließlich Verladung, Versicherung, Verpackung und sonstiger Kosten der Warenabgabe. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
3.2 Angebotspreise gelten freibleibend.
3.3 Verpackungen nehmen wir zurück. Die Verpackungen der Neuzähler werden im Rahmen der Kreislaufwirtschaft für die Rücksendung der Altzähler im Rahmen der Kreislaufwirtschaft genutzt.
3.4 Änderung der Kostengrundlage berechtigt uns die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.

4. Lieferung oder Leistung
4.1 Lieferfrist: Lieferangaben erfolgen nach bestem Ermessen. Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Käufer und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Käufer zu erbringenden Vorleistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
4.2 Die Frist gilt als eingehalten, wenn die auftragsgemäße Sendung fristgemäß zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Lieferung sich aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.
4.3 Liefer- und Leistungsverzug: Geraten wir durch eigenes Verschulden in Liefer- oder Leistungsverzug, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist er insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen bis zum Nachfristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist oder die Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Nachfrist erfolgt ist. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.
4.4 Höhere Gewalt: Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches wie Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden und ähnliche Hindernisse bei uns oder unseren Unterauftragnehmern, welche eine wesentliche Beeinträchtigung unserer Lieferung oder Leistung zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt. Höhere Gewalt berechtigt uns zur Verlängerung der Erfüllungsfristen um die Dauer der Beeinträchtigung oder unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Käufers zum Rücktritt vom nicht erfüllten Vertrag.
4.5 Entgegennahme oder Abnahme: Der Käufer ist zur Entgegennahme der Lieferung und zur Abnahme der Leistung verpflichtet, auch wenn sie unwesentliche Abweichungen aufweist.
4.6 Teillieferungen oder Teilleistungen sind mit befreiender Wirkung zulässig. Jede Teillieferung oder Teilleistung gilt als selbstständiger Auftrag und wird gesondert abgerechnet.
4.7 Gefahrübergang: Die Lieferung reist – auch im Falle ihrer Rücksendung – stets auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit dem Versand ab Werk auf den Käufer über, auch wenn die Lieferung frachtfrei erfolgt. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Käufer über. Gleiches gilt, wenn der Käufer die Entgegennahme der Lieferung verweigert. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Verzögert sich die Abnahme um mehr als 1 Woche, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über. Für den Fall von Verzögerungen aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr für die Gesamtdauer der Verzögerung auf diesen über. Gleiches gilt, wenn der Käufer die Abnahme der Leistung verweigert.
4.8 Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und Kosten des Käufers. Unsere Kaufpreisforderung bleibt vom Eintritt eines Transportschadens unberührt.
4.9 Abrufaufträge sind – sofern nicht anders vereinbart – spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen ohne dass es unsererseits einer Abnahmeaufforderung oder Inverzugsetzung bedarf. Nach Fristablauf sind wir berechtigt nach eigenem Ermessen ohne Abruf zu liefern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom fälligen Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen
5.1 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten.
5.2 Zurückbehaltungen von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Aufrechnungen mit Forderungen, die unsererseits bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt worden sind.
5.3 Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten für Inkasso und Diskontierung trägt der Käufer.
5.4 Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen oder konkrete Umstände, welche auf eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Käufers schließen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns fällige Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände auf Kosten des Käufers bleibt davon unberührt.

6. Sicherungen
6.1 Eigentumsvorbehalt: Das Eigentum an den Liefergegenständen bleibt bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit uns vorbehalten. Kommissionsware darf vom Empfänger nur unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden.
6.2 Weiterveräußerung: Für den Fall der Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände tritt der Käufer schon jetzt die ihm daraus entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Er ist auf Verlangen verpflichtet die Abtretung seinem Abnehmer anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.
6.3 Sonstige Verfügungen: Der Käufer ist berechtigt über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Weitergehende Verfügungen sowie Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung sind nicht gestattet. Von bevorstehender und vom Vollzug einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten.

7. Gewährleistung
7.1 Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrübergang schriftlich anzumelden. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden. Als Mängel im Sinne unserer AGB gilt auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Die mangelhaften Liefergegenstände sind uns auf Verlangen vom Käufer in unverändertem Zustand zuzusenden.
7.2 Unsere Gewährleistungspflicht ist im Falle von nachweisbaren und von uns zu vertretenden Fehlern nach eigener Wahl beschränkt auf die kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Ersatzleistung oder Gutschrift der mangelhaften Teile oder Leistungen. Für den Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder der Ersatzleistung hat der Käufer das Recht eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
7.3 Für uns gelieferte Erzeugnisse Dritter leisten wir Gewähr durch Abtretung unserer eigenen Ansprüche gegenüber den Dritten. Werden die Gewährleistungsansprüche des Käufers vom Dritten nicht erfüllt, so leben die Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns im vorbezeichneten Umfang wieder auf.
7.4 Haftungsbeschränkung: Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder anderer Ursachen außerhalb unseres Einflussbereiches, wie z.B. Fehler in der vom Käufer vorgeschriebenen Bauart oder Leistung, unsachgemäßer Installation oder Betrieb, verschmutztes, stark kalkhaltiges oder aggressives Wasser, wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige oder unsachgemäße Nachbesserungsarbeiten des Käufers erschwert sind. Ebenso ist die Haftung für Messgenauigkeit oder Messdauerhaftigkeit von verplombten, insbesondere geeichten oder beglaubigten Geräten oder Systemen ausgeschlossen, wenn die Originalplombe verletzt ist. Auf die dem Käufer für den geschäftlichen Verkehr von Messgeräten für Wasser oder Wärme aufgrund der Eichgesetzgebung obliegenden Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen Vermögens- und Folgeschäden und aus Durchführung der Nachbesserung und Neulieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unserer Seite zu vertreten ist oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Ausgeschlossen ist insoweit auch die erweiterte Haftung für Dienstleistungen und EDV-Software sowie sonstige Leistungen, die im Wesentlichen aus Arbeitsaufwand bestehen.
7.5 Wiederverkauf: Der Käufer verpflichtet sich im Falle des Wiederverkaufs seine Abnehmer beziehungsweise die mit der Installation beauftragten Dritten in geeigneter Form zum Nachweis der Beachtung unserer jeweiligen Installationsvorschriften sowie der geltenden Normen, Richtlinien und Bestimmungen (z.B. Eichgesetz, DIN, u.a. DIN 1988, DVGW, VDI/VDE) anzuhalten. Nichtbeachtung dieser Pflicht führt zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Gewährleistungsansprüche im vorbezeichneten Umfang (Ziff. 7.4) sowie zur Schadenersatzverpflichtung, falls wir infolge eines solchen Installationsfehlers von Dritten in Anspruch genommen werden sollten.
7.6 Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Etwaige Verweigerung befreit uns von der Mängelhaftung. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist oder bei Verweigerung der Nachbesserung durch uns kann der Käufer Minderung geltend machen. Kommt in diesem Fall eine Einigung über angemessene Minderung nicht zustande, kann der Käufer auch Wandlung verlangen.
7.7 Verjährung: Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren einen Monat nach der Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges.
7.8 Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen beträgt 3 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand. Eine Verlängerung der Verjährungs- bzw. Gewährleistungsfristen aufgrund etwaiger Betriebsunterbrechungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
7.9 Die von Lorenz ausgelieferten Produkte bestehen entweder komplett aus Neuteilen oder teilweise oder ausschließlich aus aufgearbeiteten Bestandteilen. Das von Lorenz praktizierte Remanufacturing ist ein werterhaltender standardisierter Prozess bei dem aus aufgearbeiteten Bestandteilen eines oder mehrerer Gebrauchtteile sowie ggf. Neukomponenten ein Remanufacturing-Produkt mit mindestens der Funktionalität und Leistungsfähigkeit des ursprünglichen Produktes erzeugt wird. Die Gewährleistung ist in jedem Fall identisch.

8. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtstand
8.1 Geltendes Recht: Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Diese Geschäftsbedingungen erscheinen in Deutsch und in einzelnen Fremdsprachen. Für ihre Auslegung ist ausschließlich der deutsche Text maßgebend.
8.2 Erfüllungsort: Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist Schelklingen-Ingstetten.
8.3 Gerichtstand: Gerichtsstand ist Ulm oder nach unserer Wahl der Sitz des Käufers.